

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 7.0 Überarbeitungsdatum: 03-03-2024  
Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

Seite 1 von 13  
Druckdatum: 13-12-2024

## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens**

### **1.1 Produktbezeichnung:**

Produktname/Name:	Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver
Registrierungsnummer (REACH):	01-2119490790-32
CLP Anhang VI Katalognummer:	005-011-00-4
EG-Nr:	215-540-4
CAS-Nummer:	1303-96-4
Andere Bezeichnung(en):	Borax, Dekahydrat

### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**

Identifizierte Verwendungen:	Laborchemikalien. Analytische und Laboranwendungen.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht zum Sprühen oder Zerstäuben verwenden. Darf nicht für Produkte verwendet werden, die direkt mit der Haut in Berührung kommen. Darf nicht für private Zwecke (Haushalt) verwendet werden. Lebensmittel, Getränke und Tierfutter.

### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:**

Zuständiger Händler :	ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba Hellegatstraat 13a 2590 Berlaar Belgien Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27 Website: <a href="http://www.assyst.org">www.assyst.org</a> / <a href="http://www.artsuppliesonweb.com">www.artsuppliesonweb.com</a> E-Mail: <a href="mailto:ao@assyst.org">ao@assyst.org</a> / <a href="mailto:vera.opsommer@assyst.org">vera.opsommer@assyst.org</a>
-----------------------	---

### **1.4 Telefonnummer für Notfälle:**

Für Belgien:	Rufen Sie das <b>Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)</b> an, falls nicht verfügbar: <b>02 264 96 30</b> (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer <b>112</b> an.
Für Deutschland:	Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall. <b>Giftnotruf:</b> (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

## **ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren**

### **2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:**

#### **Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.**

Schwere Augenschäden/Augenreizung 2 Eye Irrit. 2 H319

Reproduktionstoxizität 1B Repr. 1B H360FD

Siehe ABSCHNITT 16 für den vollständigen Text

### **2.2 Kennzeichnungselemente:**

**Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:**

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 7.0 Überarbeitungsdatum: 03-03-2024  
Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

Seite 2 von 13  
Druckdatum: 13-12-2024



**Gefährdungspiktogramme:**

**Signalwort:** Gefahr

**Gefahrenhinweise:**

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

**Sicherheitsempfehlungen:**

**Vorsichtsmaßnahmen - Vorbeugung:**

P201 Lesen Sie vor der Verwendung die speziellen Anweisungen.

**Vorsichtsmaßnahmen - Reaktion:**

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen; Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen; weiter spülen.

P308+P313 NACH (möglicher) Exposition: einen Arzt aufsuchen.

Nur für professionelle Anwender bestimmt.

**Etikettierung von Verpackungen mit einem Gesamtinhalt von höchstens 125 ml**

**Signalwort:** Gefahr



**Symbol/Symbole:**

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

P201 Lesen Sie vor der Verwendung die speziellen Anweisungen.

P308+P313 NACH (möglicher) Exposition: einen Arzt aufsuchen.

**2.3 Sonstige Gefährdungen:**

**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Die Ergebnisse der Bewertung des Stoffes zeigen, dass es sich nicht um einen PBT- oder vPvB-Stoff handelt.

**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Der Staub hat endokrinschädigende Eigenschaften.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen**

**3.1 Stoffe:**

Name des Stoffes: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat

Molekulare Formel:  $\text{Na}_2\text{B}_4\text{O}_7 \cdot 10 \text{H}_2\text{O}$

Molare Masse: 381,4 g/mol

REACH-Reg.-Nr.: 01-2119490790-32-xxxx

CAS-Nr.: 1303-96-4

EG-Nr.: 215-540-4

Katalog-Nr.:

005-011-00-4 **Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)**

Name des Stoffes	CAS-Nr.	EG-Nr.	Eingeschlossen in	Kommentare
Di-Natriumtetraborat-Decahydrat	1330-43-4	215-540-4	Liste der Bewerberinnen und Bewerber	Repr. A57c

**Legende**

Liste der in Frage kommenden Stoffe: Stoff erfüllt die in Artikel 57 genannten Kriterien und kann in Anhang XIV aufgenommen werden

Repr. A57c: Giftig für die Fortpflanzung (Artikel 57c)

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

**Allgemeine Bemerkungen**

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 7.0 Überarbeitungsdatum: 03-03-2024  
Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

Seite 3 von 13  
Druckdatum: 13-12-2024

## **Beim Einatmen**

Sorgen Sie für frische Luft.

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

## **Im Falle von Hautkontakt**

Haut mit Wasser abspülen/abduschen.

## **Zum Blickkontakt**

Mindestens 10 Minuten lang bei geöffneten Augenlidern mit sauberem, fließendem Wasser ausspülen.

Bei Augenreizungen ist ein Augenarzt aufzusuchen.

## **Bei Verschlucken**

Bei Unfällen oder Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

### 4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Reizung, Übelkeit, Erbrechen, Krämpfe, Unruhe, Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit.

### 4.3 Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen medizinischen Versorgung und besonderen Behandlung

Keine.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### 5.1 Feuerlöschmittel:

#### **Geeignete Feuerlöschmittel**

Passen Sie die Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung an!

Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver.

#### **Ungeeignete Feuerlöschmittel**

Voller Wasserstrahl.

### 5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Nicht entflammbar.

### 5.3 Hinweise für Feuerwehrleute

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Löschen Sie mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung des Stoffes oder Gemisches**

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

#### **Für andere Personen als Rettungsdienste**

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

### 6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entfernen.

### 6.3 Methoden und Materialien für die Rückhaltung und Reinigung

#### **Hinweise zur Eindämmung der Verschüttung**

Abdecken von Abflüssen.

Mechanische Aufnahme.

#### **Ratschläge für die Beseitigung der Verschmutzung**

Mechanische Aufnahme.

Bekämpfung der Staubbildung.

#### **Sonstige Informationen über die Einleitung oder Freisetzung**

In geeigneten Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
 Version 7.0 Überarbeitungsdatum: 03-03-2024  
 Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

Seite 4 von 13  
 Druckdatum: 13-12-2024

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:**

### 7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Vermeiden Sie Exposition.

Vermeiden Sie Staubentwicklung.

### **Maßnahmen zur Verhinderung von Feuer und Aerosol- oder Staubbildung**

Beseitigung von Staubablagerungen.

### **Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene**

Vor den Arbeitspausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren.

In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.

### **Unverträgliche Stoffe oder Gemische**

Beachten Sie die Hinweise zur Lagerung von Chemikalien.

### **Berücksichtigung anderer Ratschläge:**

#### **Anforderungen an die Belüftung**

Einsatz von lokaler und allgemeiner Belüftung.

#### **Spezifische Entwürfe für Lagerräume oder Behälter**

Empfohlene Lagertemperatur: 15 - 25°C.

### 7.3 Spezifische Endverwendung

Es liegen keine Informationen vor.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen**

### 8.1 Kontrollparameter:

#### **Nationale Grenzwerte**

#### **Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)**

Diese Information ist nicht verfügbar.

#### **Werte für die menschliche Gesundheit**

#### **Relevante DNEL und andere Schwellenwerte**

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendet in	Belichtungszeit
DNEL	6,7 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	316,4 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen

#### **Ökologische Werte**

#### **Einschlägige PNEC- und andere Schwellenwerte**

Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartimente	Belichtungszeit
PNEC	2,9 mg/l	Aquatische Organismen	Süßwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	2,9 mg/l	aquatische Organismen	Meerwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	10 mg/l	aquatische Organismen	Kläranlagen (STP)	kurzfristig (einmalig)
PNEC	5,7 mg/kg	terrestrische Organismen	Unten	kurzfristig (einmalig)

### 8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition

#### **Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)**

##### **Augen-/Gesichtsschutz**

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz.

##### **Schutz der Haut**

##### Handschutz

Tragen Sie geeignete Handschuhe.

Geeignet sind EN 374-geprüfte Handschuhe gegen Chemikalien.

Prüfen Sie vor der Verwendung die Dichtigkeit/Durchlässigkeit.

Es wird empfohlen, bei speziellen Anwendungen die chemische Beständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe gemeinsam mit dem Handschuhlieferanten zu überprüfen.

Die Zeiten sind geschätzte Werte aus Messungen bei 22°C und ständigem Kontakt.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 5 von 13

Version 7.0

Überarbeitungsdatum: 03-03-2024

Druckdatum: 13-12-2024

Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat  $\geq 99\%$ , Pulver

Erhöhte Temperaturen durch erhitzte Stoffe, Körperwärme usw.

Und eine Verringerung der effektiven Schichtdicke aufgrund von Streckung kann zu einer erheblichen Verkürzung der Durchbruchzeit führen.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den Hersteller.

Bei einer etwa 1,5-fachen Schichtdicke verdoppelt bzw. halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Die Angaben gelten nur für die reine Substanz.

Bei der Übertragung auf Stoffgemische sollten sie nur als Richtwerte betrachtet werden.

#### Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Dicke des Materials

>0,11 mm

#### Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationsstufe: 6)

#### **Sonstige Schutzausrüstung**

Fügen Sie Ruhezeiten zur Regeneration der Haut ein.

Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

#### **Schutz der Atmungsorgane**

Atemschutz ist erforderlich im Falle von: Staubentwicklung.

Partikelfilter (EN 143). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Farbcode: weiß).

#### **Management der Umweltexposition**

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### **9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:**

Physikalischer Zustand:	fest
Form:	Pulver, kristallin
Farbe:	weiß
Geruch:	geruchlos
Schmelz-/Gefrierpunkt:	75°C (Ausgabe von kristallinem Wasser)
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	unbestimmt
Entflammbarkeit:	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	unbestimmt
Zersetzungstemperatur:	irrelevant
pH-Wert:	9,2 (in wässriger Lösung: 47 g/l, 20 °C)
Kinematische Viskosität:	irrelevant
<b>Löslichkeit</b>	
Löslichkeit in Wasser:	49,74 g/l bei 20 °C (ECHA)
<b>Verteilungskoeffizient</b>	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	-1,53 (pH-Wert: 7,5, 22 °C) (ECHA)
Dampfdruck:	nicht bestimmt
<b>Dichte und/oder relative Dichte</b>	
Dichte:	1,73 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C
Relative Dampfdichte:	Zu dieser Eigenschaft sind keine Informationen verfügbar.
Schüttdichte:	~750 kg/m <sup>3</sup>
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar.
<b>Andere Sicherheitsparameter</b>	
Oxidierende Eigenschaften:	Keine
<b><u>9.2 Sonstige Informationen</u></b>	
Informationen über physikalische Gefahrenklassen:	Gefahrenklassen nach GHS

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
 Version 7.0 Überarbeitungsdatum: 03-03-2024  
 Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

Seite 6 von 13  
 Druckdatum: 13-12-2024

Andere Sicherheitsmerkmale: (physikalische Gefahren): nicht relevant.  
 Es liegen keine weiteren Informationen vor.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### 10.1 Reaktivität:

Dieser Stoff ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen atmosphärischen Bedingungen und den zu erwartenden Temperaturen und Drücken bei Lagerung und Handhabung stabil.

### 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Heftige Reaktion mit: stark oxidierend, Säuren

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze fernhalten.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie**

### 11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

#### **Einstufung nach GHS (1272/2008/EG, CLP)**

##### **Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	LD50	>2.500 mg/kg	Ratte	Wasserfrei	ECHA
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Kaninchen	wasserfrei	ECHA

##### **Verätzung/Reizung der Haut**

Ist nicht als ätzend/reizend für die Haut einzustufen.

##### **Schwere Augenschäden/Augenreizung**

Verursacht schwere Augenreizungen.

##### **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

Kann nicht als inhalativ oder hautallergisch eingestuft werden.

##### **Mutagenität in Keimzellen**

Ist in Keimzellen nicht als erbgutverändernd einzustufen (mutagen).

##### **Karzinogenität**

Ist nicht als krebserregend einzustufen.

##### **Reproduktionstoxizität**

Kann das ungeborene Kind schädigen.

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

##### **CMR Nationale Vorschriften**

#### **Liste der krebserregenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffe (SZW-Liste)**

Name des Stoffes	CAS-Nr.	Karzinogenität	Mutagenität	Reproduktionstoxizität
Di-Natriumtetraborat-Decahydrat	1330-43-4			repr. F1B D1B

#### **Legende**

D1B: Entwicklung der Kategorie 1B

F1B: Fruchtbarkeitskategorie 1B

Repr: Aufgeführt in der "NON-limiting list of substances toxic for reproduction"

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann nicht als toxisch für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (einmalige Exposition).

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Kann nicht als giftig für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (wiederholte Exposition).

#### **Gefahr beim Einatmen**

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 7.0 Überarbeitungsdatum: 03-03-2024  
Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

Seite 7 von 13  
Druckdatum: 13-12-2024

Ist bei Aspiration nicht als gefährlich einzustufen.

## **Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**

- Nach dem Verschlucken

Erbrechen, Übelkeit, Magen-Darm-Beschwerden.

- Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizungen.

- Nach Inhalation

Das Einatmen von Staub kann zu Reizungen der Atemwege führen.

- Bei Kontakt mit der Haut

Häufiger und längerer Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

- Andere Informationen

Andere unerwünschte Wirkungen: Herz-Kreislauf-System, Krämpfe, Unruhe, schädliche Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit.

## 11.2 Zusätzliche Informationen

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## 11.3 Informationen über andere Gefahren

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

## **ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen**

### 12.1 Toxizität:

Kann nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft werden.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es liegen keine Daten vor.

### 12.3 Bioakkumulation:

Konzentriert sich nicht wesentlich in Organismen.

n-Oktanol/Wasser (log KOW):

-1,53 (pH-Wert: 7,5, 22 °C) (ECHA)

### 12.4 Mobilität im Boden:

Es liegen keine Daten vor.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Daten vor.

### 12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

## **ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung**

### 13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Entsorgen Sie diesen Stoff und seine Verpackung als gefährlichen Abfall.

Inhalt/Verpackung in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

### **Informationen zur Abwassereinleitung**

Werfen Sie keine Abfälle in die Spüle.

### **Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**

Verunreinigte Verpackungen können wie der Stoff selbst behandelt werden.

Vollständig entleerte Behälter können recycelt werden.

### **Einschlägige Bestimmungen zur Abfallvermeidung**

Die Vergabe von Abfallschlüsselnummern/Abfallkennzeichnungen sollte gemäß AVV branchen- und verfahrensspezifisch erfolgen.

### **Gefährliche Eigenschaften von Abfällen**

HP 4 reizend - Hautreizung und Augenschäden

HP 10 giftig für die Reproduktion

### **Kommentare**

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 8 von 13

Version 7.0

Überarbeitungsdatum: 03-03-2024

Druckdatum: 13-12-2024

Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

Die Abfälle werden in Kategorien eingeteilt, die von den lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsdiensten getrennt behandelt werden können.

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Nicht kontaminierte und vollständig entleerte Behälter können wieder verwendet werden.

## **ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr**

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Unterliegt nicht den Transportvorschriften.

### 14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen

Nicht gewährt.

### 14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Keine.

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht gewährt.

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht umweltgefährdend, gemäß den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

### 14.7 Massengutbeförderung auf See gemäß IMO-Instrumenten

Die Ladung ist nicht für den Transport in loser Schüttung bestimmt.

### 14.8 Informationen für jede der UN-Regelungen

## **Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Informationen**

Unterliegt nicht dem ADR, RID und ADN.

## **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Informationen**

Unterliegt nicht dem IMDG.

## **Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Informationen**

Unterliegt nicht der ICAO-IATA.

## **ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben**

### 15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

#### **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

#### **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

#### **Eingeschränkte gefährliche Stoffe (REACH, Anhang XVII)**

Name des Stoffes	Name laut Inventar	CAS-Nr.	Einschränkung	Nein.
Di-Natriumtetraborat-Decahydrat	giftig für die Fortpflanzung		R28-30	30
Di-Natriumtetraborat-Decahydrat	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up		R75	75

#### **Legende**

#### **R28-30**

1. Darf nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden:

- ✓ als Staub,
- ✓ als Bestandteil anderer Stoffe, oder
- ✓ in Gemischen,

zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit, in Einzelkonzentrationen von mindestens gleich:

- ✓ oder der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebenen spezifischen Konzentrationsgrenze,
- ✓ oder der in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten einschlägigen Gesamtkonzentrationsgrenze.

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die Verpackungen dieser Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgendem Hinweis versehen sind: "Nur zur Verwendung durch berufsmäßige Verwender".

2. Punkt 1 gilt jedoch nicht für:

- a) Human- oder Tierarzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 9 von 13

Version 7.0

Überarbeitungsdatum: 03-03-2024

Druckdatum: 13-12-2024

Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

- b) kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG;
- c) die folgenden Kraftstoffe und Mineralölprodukte:
  - ✓ Kraftstoffe im Sinne der Richtlinie 98/70/EG,
  - ✓ Mineralölderivate, die zur Verwendung als Brennstoff in mobilen oder festen Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
  - ✓ Brennstoffe, die in einem geschlossenen System verkauft werden (z. B. Flüssiggasflaschen);
- a) Künstlerfarben, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen;
- b) die in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführten Stoffe für die in Spalte 2 der genannten Anlage angegebenen Verwendungszwecke. Ist in Spalte 2 der Anlage 11 ein Datum angegeben, so gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum;
- c) Geräte, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen.

**R75**

1. Dürfen nicht in Mischungen für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Mischungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht mehr für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der/die betreffende(n) Stoff(e) vorhanden ist/sind oder wenn die folgenden Umstände eintreten:

- a) bei einem Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagen der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr beträgt;
- b) bei einem Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,001 Gewichtsprozent oder mehr beträgt;
- c) im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Hautallergen der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,001 Gew.-% oder mehr beträgt;
- d) im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als ätzend für die Haut, Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C, oder als reizend für die Haut, Kategorie 2, oder für schwere Augenschäden, Kategorie 1, oder als reizend für die Augen, Kategorie 2, eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch gleich oder größer ist als:
  - i. 0,1 Gewichtsprozent, wenn der Stoff ausschließlich als pH-Regulator verwendet wird;
  - ii. 0,01 Gewichtsprozent, in allen anderen Fällen;
- e) im Falle eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführten Stoffes eine Konzentration im Gemisch von 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr; im Falle eines Stoffes, für den in Spalte g (Produktart, Körperteile) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eine oder mehrere der folgenden Arten von Bedingungen angegeben sind, eine Konzentration des Stoffes im Gemisch von 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr:
  - i. "Produkte abgewaschen, raus oder weg";
  - ii. "Nicht in Produkten verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden";
  - iii. "Nicht in Augenprodukten verwenden";
- f) bei einem Stoff, für den eine Bedingung in Spalte h (Höchstkonzentration im gebrauchsfertigen Erzeugnis) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 angegeben ist, die Konzentration des Stoffes im Gemisch die in dieser Spalte angegebene Bedingung nicht erfüllt oder der Stoff die Bedingung anderweitig nicht erfüllt;
- g) im Falle eines in Anlage 13 zu diesem Anhang aufgeführten Stoffes die Konzentration des Stoffes in dem Gemisch dem in dieser Anlage für diesen Stoff angegebenen Konzentrationsgrenzwert entspricht oder diesen überschreitet.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemischs "zu Tätowierzwecken" die Injektion oder das Einbringen des Gemischs in die Haut, die Schleimhäute oder den Augapfel einer Person mittels eines Prozesses oder Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als "Permanent Make-up", kosmetische Tätowierung, "Microblading" und "Mikropigmentierung" bezeichnet werden), um eine dauerhafte Markierung oder Zeichnung auf dem Körper dieser Person zu hinterlassen.

3. (3) Fällt ein nicht in Anlage 13 aufgeführter Stoff unter mehr als einen der Buchstaben a) bis g) des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der strengste der in diesen Buchstaben genannten Konzentrationsgrenzwerte. Fällt ein in Anlage 13 aufgeführter Stoff auch unter einen oder mehrere der Buchstaben a) bis g) des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h) festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend hiervon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für die folgenden Stoffe:

- a. Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EG-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
- b. Pigment Grün 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 geändert und dadurch ein Stoff so eingestuft oder umgestuft, dass er unter Absatz 1 Buchstaben a, b, c oder d oder unter einen anderen Eintrag als zuvor fällt, und liegt das Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung nach dem in Absatz 1 bzw. Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, so wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff so behandelt, als gelte sie ab dem Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung.

6. Wird der Eintrag eines Stoffes in Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 dahingehend geändert, dass der Stoff unter Buchstabe e, f oder g von Nummer 1 dieses Eintrags oder unter einen anderen Punkt als zuvor fällt, und wird die Änderung nach dem in Nummer 1 bzw. Nummer 4 dieses Eintrags genannten Zeitpunkt wirksam, so wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff so behandelt, als würde sie zu dem Zeitpunkt wirksam, der 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Rechtsakts liegt, mit dem diese Änderung angenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch für Tätowierzwecke nach dem 4. Januar 2022 in Verkehr bringen, stellen sicher, dass die folgenden Informationen auf dem Gemisch angegeben sind:

- a) den Text "Gemisch zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up";
- b) eine eindeutige Referenznummer zur Identifizierung der Charge;
- c) das Verzeichnis der Inhaltsstoffe gemäß der Nomenklatur, die im Glossar der gebräuchlichen Bezeichnungen der Inhaltsstoffe gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 festgelegt ist, oder in Ermangelung einer gebräuchlichen Bezeichnung der Inhaltsstoffe die IUPAC-Bezeichnung. In Ermangelung einer gemeinsamen Inhaltsstoffbezeichnung oder einer IUPAC-Bezeichnung die CAS- und EG-Nummer. Die Inhaltsstoffe werden in absteigender Reihenfolge des Gewichts oder Volumens der

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 10 von 13

Version 7.0

Überarbeitungsdatum: 03-03-2024

Druckdatum: 13-12-2024

Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

Inhaltsstoffe zum Zeitpunkt der Formulierung aufgeführt. Als Bestandteil gilt jeder Stoff, der bei der Formulierung des Gemischs für Tätowierzwecke hinzugefügt wird und darin enthalten ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss der Name eines Stoffes, der als Inhaltsstoff im Sinne dieses Eintrags verwendet wird, bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden, so muss dieser Inhaltsstoff nicht gemäß der vorliegenden Verordnung angegeben werden;

- d) den zusätzlichen Eintrag "pH-Regulator" für Stoffe, die unter Absatz 1 Buchstabe d) Ziffer ii) fallen;
- e) den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen." wenn das Gemisch Nickel unterhalb der in Anlage 13 angegebenen Konzentrationsgrenze enthält;
- f) den Hinweis "Enthält sechswertiges Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen." wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb der in Anlage 13 angegebenen Konzentrationsgrenze enthält;
- g) Sicherheitsvorkehrungen für die Verwendung, sofern diese nicht bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Angaben müssen gut sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar sein. Die Angaben sind in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten abzufassen, in dem/denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, sofern der/die betreffende(n) Mitgliedstaat(en) nichts anderes vorschreiben. Reicht der Platz auf der Verpackung für die in Unterabsatz 1 genannten Angaben nicht aus, so sind diese mit Ausnahme des Buchstabens a) in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Die Person, die das Gemisch verabreicht, muss der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung gemäß diesem Buchstaben angegebenen Informationen zur Verfügung stellen, bevor das Gemisch für Tätowierzwecke verwendet wird.

8. Mischungen ohne die Aufschrift "Mischung zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up" dürfen nicht zum Tätowieren verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder die bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Gemischen für Tätowierzwecke, die ausschließlich als Medizinprodukte oder Zubehör für ein Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Wurde ein Gemisch nicht in Verkehr gebracht oder kann es nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder als Zubehör zu einem Medizinprodukt verwendet werden, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die Anforderungen der vorliegenden Verordnung kumulativ.

## Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)

Name laut Inventar	CAS-Nr.	Eingeschlossen in	Kommentare	Bewerbungsfrist	Datum des Verbots	Datum der Aufnahme
Dinatriumtetraborat, wasserfrei	1330-43-4	Liste der Bewerberinnen und Bewerber	Repr. A57c			18.06.2010

### Legende

Liste der in Frage kommenden Stoffe:  
XIV aufgenommen werden

Stoff erfüllt die in Artikel 57 genannten Kriterien und kann in Anhang

Repr. A57c: Reproduktionstoxisch (Artikel 57c)

### Seveso-Richtlinie

#### 2012/18/EU (Seveso III)

Nein.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Schwellenwerte (Tonnen) für die Anwendung der Anforderungen für Betriebe der unteren und oberen Klasse	Nüsse
	Nicht vergeben		

### Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt: 0 %

VOC-Gehalt: 0 g/l

### Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt: 0 %

VOC-Gehalt: 0 g/l

### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Nicht angegeben.

### Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR)

Nicht angegeben.

### Wasserrahmenrichtlinie (WFD)

#### Liste der Schadstoffe (WRRL)

Name des Stoffes	Name laut Inventar	CAS-Nr.	Eingeschlossen in	Kommentare
------------------	--------------------	---------	-------------------	------------

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 11 von 13

Version 7.0

Überarbeitungsdatum: 03-03-2024

Druckdatum: 13-12-2024

Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat ≥99%, Pulver

Di-Natriumtetraborat-Decahydrat	Stoffe und Zubereitungen oder ihre Abbauprodukte, die nachweislich krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaften besitzen oder Eigenschaften, die in oder über die aquatische Umwelt Auswirkungen auf die steroidogenen Funktionen, die Schilddrüsenfunktionen, die Fortpflanzung oder andere hormonelle Funktionen haben können		a)	
Di-Natriumtetraborat-Decahydrat	Metalle und Metallverbindungen		a)	

**Legende**

(a) Unverbindliche Liste der wichtigsten Schadstoffe

**Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Nicht angegeben.

**Verordnung über Drogenausgangsstoffe**

Nicht angegeben.

**Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen**

Nicht angegeben.

**Verordnung über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien (PIC)**

Nicht angegeben.

**Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs)**

Nicht angegeben.

**Nationale Vorschriften (Niederlande)**

**Allgemeine Bewertungsmethodik für Stoffe und Zubereitungen (ABM)**

**Schweregrad des Wassers und Sanierungsaufwand**

Schwere des Wassers	Anzeige des Wasserschweregrads	Aufwand für die Sanierung
Z (1)	nicht abbaubare Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften für Mensch und Umwelt (Karzinogenität / Mutagenität / Reprotoxizität / Bioakkumulationspotenzial / Toxizität oder Persistenz)	Z

**SZW-Liste CMR-Effekte**

**Liste der krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffe (SZW-Liste)**

Name des Stoffes	CAS-Nr.	Karzinogenität	Mutagenität	Reproduktionstoxizität
Dinatriumtetraborat, wasserfrei (Borsäure, Dinatriumsalz)	1330-43-4			repr. F1B D1B

**Legende**

D1B: Entwicklung der Kategorie 1B

F1B: Fruchtbarkeitskategorie 1B

Repr: Aufgeführt in der "NON-limiting list of substances toxic for reproduction"

**Andere Informationen**

Richtlinie 94/33/EG zum Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz. Beachten Sie die Arbeitsbeschränkungen gemäß der Schwangerschaftsrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter.

**Nationale Verzeichnisse**

Land	Liste	Status
AU	AIIC	Substanz wird erwähnt
CA	DSL	Substanz wird erwähnt
CN	IECSC	Substanz wird erwähnt
EU	ECSI	Substanz wird erwähnt
EU	REACH-Verordnung.	Substanz wird erwähnt
JP	CSCL-ENCS	Substanz wird erwähnt
KR	KECI	Substanz wird erwähnt
MX	INSQ	Substanz wird erwähnt
NZ	NZIoC	Substanz wird erwähnt
PH	PICCS	Substanz wird erwähnt
TW	TCSI	Substanz wird erwähnt
US	TSCA	Stoff aufgelistet ist (ACTIVE)
UN	NCI	Substanz wird erwähnt

**Legende**

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 12 von 13

Version 7.0

Überarbeitungsdatum: 03-03-2024

Druckdatum: 13-12-2024

Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat  $\geq 99\%$ , Pulver

AIIC Australisches Inventar der Industriechemikalien  
CICR Verordnung über das chemische Inventar und die Kontrolle  
CSCL-ENCS-Liste der chemischen Altstoffe und Neustoffe (CSCL-ENCS)  
DSL-Liste der inländischen Stoffe (Domestic Substances List, DSL)  
ECSI EC-Inventar (EINECS, ELINCS, NLP)  
IECSC-Verzeichnis der in China hergestellten oder importierten chemischen Altstoffe  
INSQ Nationales Verzeichnis chemischer Stoffe (National Inventory of Chemical Substances)  
KECI Inventar vorhandener Chemikalien in Korea  
NCI Nationales Chemikalieninventar  
NZIoC Neuseeländisches Verzeichnis der Chemikalien  
PICCS Philippinisches Verzeichnis der Chemikalien und chemischen Stoffe (PICCS)  
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe  
TCSI Taiwanisches Verzeichnis der chemischen Stoffe  
TSCA Gesetz zur Kontrolle toxischer Substanzen

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der REACH-Verordnung wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieses Gemischs eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wird.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### **Hinweis auf Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)**

Rubrik 2.3 Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### **Liste der relevanten Sätze (Code und Volltext wie in den Abschnitten 2 und 3 erwähnt)**

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

### **Abkürzungen und Akronyme**

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AIIC - Australisches Verzeichnis der Industriechemikalien; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebs erzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Liste der in Innenräumen verwendeten Stoffe (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Ladekapazität in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Bestehende und neue Chemikalien (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - International Air Transport Association; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventarliste vorhandener Chemikalien in China; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organisation; ISHL - Industrial Safety and Health Law (Japan); ISO - International Organisation for Standardisation; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50% einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50% einer Testpopulation (Median der letalen Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf das Niveau; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Ladekapazität; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Office of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; PICCS - Philippinisches Verzeichnis chemischer Stoffe; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 7.0 Überarbeitungsdatum: 03-03-2024  
Handelsname: Di-Natriumtetraborat-Decahydrat  $\geq 99\%$ , Pulver

Seite 13 von 13  
Druckdatum: 13-12-2024

Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - Besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Taiwanesisches Verzeichnis chemischer Stoffe; TECL - Verzeichnis der in Thailand vorhandenen chemischen Stoffe; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle toxischer Stoffe (USA); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## Weitere Informationen

Tipps zur Ausbildung:

Bereitstellung angemessener Informationen, Anweisungen und Schulungen für die Benutzer.

## Referenzdokumente:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr (IMDG). Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA).

## Ablehnung der Haftung

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt und ist ausschließlich für dieses Produkt bestimmt.